

Extra-Ausgabe Dels'er Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark

Postkonten:

Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130

Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131



Insertate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige
Zurzeit ist Preisliste Nr. 2 gültig

Druck und Verlag

A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Volkl
in Dels

Nr. 52

Dels, 22. Dezember 1934

72. Jahrgang

Anordnung des Milchverförungsverbandes Breslau

**Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei-Genossenschaft
Dels—Juliusburg in Rathe bei Dels**

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchverförungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 — RStBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Abjages von Milch und Milcherzeugnissen im Einzugsgebiet der Molkerei-Genossenschaft Dels—Juliusburg angeordnet:

1.

Das Milcheinzugsgebiet der Molkerei-Genossenschaft Dels—Juliusburg umfaßt folgende Gemeinden: Zantkau, Strehlitz, Hönigern, Brieße, Nieder-Brieße, Hammerhäuser, Bierraden, Zudlau, Bogischütz, Juliusburg, Rotherinne, Schwundnig, Schiderwitz, Karlsburg, Gutwöhne, Döberle, Oppeln-Neugarten, Jentkowitz, Stampen (außer Dominium), Schmarie (außer Dominium), Rathe, Dammer, Kandowhof, Spahlitz, Lakumme, Damwig, Buselwitz, Wießegrade, Grüttenberg, Schmoltzschütz, Allerheiligen, Reuhof, Schwierse, Würtemberg (außer Dominium), Ludwigsdorf (außer Dominium), Groß-Gluth, Kaltvorwerk, Cronendorf, Cromptusch, Dels, Reudorf.

2.

Sämtliche in diesem Einzugsgebiet ansässigen Milcherzeuger sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe anfallende Milch an die Molkerei-Genossenschaft Dels—Juliusburg abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers (Haushalt und Stall) erforderlich ist. Durch besondere Anordnung des Milchverförungsverbandes kann auch die zur Trinkmilchverförung ortsansässiger Verbraucher erforderliche Milch vom Ablieferungszwang befreit werden.

Sind Milcherzeuger in einer Milchlieferungsgenossenschaft zusammengeschlossen, so ist diese zur Ablieferung verpflichtet. Soweit deren Mitglieder durch die Genossenschaftssatzung hinsichtlich der freien Verwertung über ihren Milchanteil weiter beschränkt sind, ist diese Satzung maßgebend. Das gilt auch für Mitglieder der Genossenschaftsmolkerei.

Die Molkerei-Genossenschaft Dels—Juliusburg hat für ordnungsmäßige Abnahme der Milch Sorge zu tragen.

Im übrigen gilt die vom Milchwirtschaftsverband Schlesien erlassene Milchlieferungsverordnung, soweit die Genossenschaftssatzung für die Mitglieder nicht weitere Vorschriften enthält.

3b. (Bei Gen.-Molkereien)

Sofern Milcherzeuger nicht Mitglieder der Genossenschaftsmolkerei Dels—Juliusburg sind oder ihr freiwillig beitreten, werden sie durch diese Anordnung nicht Mitglieder der Genossenschaft. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem vom Milchverförungsverband herausgegebenen, in jedem einzelnen Falle mit der Genossenschaftsmolkerei Dels—Juliusburg abzuschließenden Milchkaufvertrag.

Für die Mitglieder der Genossenschaftsmolkerei ist die Genossenschaftssatzung maßgebend.

4.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM. in jedem einzelnen Falle belegt werden.

5.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige, dieser Anordnung entgegenstehende Einzel- oder Allgemein-Anordnungen ihre Gültigkeit.

Breslau, den 9. November 1934.

Milchverförungsverband Breslau

Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverförungsverbandes Breslau

Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei Leuchten, Kr. Dels

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchverförungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 — RStBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Abjages von Milch und Milcherzeugnissen im Einzugsgebiet der Molkerei Leuchten, Kreis Dels, angeordnet:

1.

Das Milcheinzugsgebiet der Molkerei Leuchten, Kreis Dels, umfaßt folgende Gemeinden: Leuchten, Retzche (außer dem Dominium).

2.

Sämtliche in diesem Einzugsgebiet ansässigen Milcherzeuger sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe anfallende Milch an die Molkerei Leuchten abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers (Haushalt und Stall) erforderlich ist. Durch besondere Anordnung des Milchverförungsverbandes kann auch die zur Trinkmilchverförung ortsansässiger Verbraucher erforderliche Milch vom Ablieferungszwang befreit werden.

Sind Milcherzeuger in einer Milchlieferungsgenossenschaft zusammengeschlossen, so ist diese zur Ablieferung verpflichtet. Soweit deren Mitglieder durch die Genossenschaftssatzung hinsichtlich der freien Verwertung über ihren Milchanteil weiter beschränkt sind, ist diese Satzung maßgebend. Das gilt auch für Mitglieder der Genossenschaftsmolkerei.

Die Molkerei Leuchten hat für ordnungsmäßige Abnahme der Milch Sorge zu tragen.

Im übrigen gilt die vom Milchwirtschaftsverband Schlesien erlassene Milchlieferungsverordnung, soweit die Genossenschaftssatzung für die Mitglieder nicht weitere Vorschriften enthält.

3a. (Bei Privatmolkereien)

Rechte und Pflichten der von dieser Anordnung betroffenen Milcherzeuger richten sich nach dem vom Milchverförungsverband herausgegebenen, in jedem einzelnen Falle mit der Molkerei Leuchten abzuschließenden Milchkaufvertrag.

4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM. in jedem einzelnen Falle belegt werden.

5.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige, dieser Anordnung entgegenstehende Einzel oder Allgemein-Anordnungen ihre Gültigkeit.

Breslau, den 9. November 1934.

Milchverförungsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverförungsverbandes Breslau

Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei Schmollen b. Dels

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 30 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 33 und des § 8 Nr. 3 der Satzung für Milchverförungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 34 — RGBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates angeordnet:

I.

Sämtliche Milchzeuger der Gemeinde Schmollen sind verpflichtet, die in ihren Betrieben gewonnene Milch an die Molkerei in Schmollen abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers oder zur Verfürung der in der betreffenden Gemeinde anässigen Verbraucher erforderlich ist.

II.

Die Molkerei Schmollen ist verpflichtet, ihre gesamte Rahmerzeugung an die Molkerei-Genossenschaft Dels-Juliusburg zu liefern.

III.

Die Milchgelddauszahlung an die Milchlieferanten richtet sich nach dem vom Milchverförungsverband herausgegebenen Milchkaufvertrag, der zwischen der Molkerei Schmollen und den Milchlieferanten abzuschließen ist.

IV.

Die Molkerei Schmollen schließt einen Rahmkauvertrag mit der Molkerei-Genossenschaft Dels-Juliusburg, der vom Milchwirtschaftsverband Schlesien zu genehmigen ist.

V.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu RM. 1000.— in jedem einzelnen Falle belegt werden.

VI.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Bisherige Anordnungen und Bestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, am 9. November 1934.

Milchverförungsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverförungsverbandes Breslau

**Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei Klara Wagner,
Buchwald, Kr. Dels**

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 30 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 33 und des § 8 Nr. 3 der Satzung für Milchverförungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 34 — RGBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates angeordnet:

I.

Sämtliche Milchzeuger der Gemeinde Buchwald sind verpflichtet, die in ihren Betrieben gewonnene Milch an die Molkerei in Buchwald abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers oder zur Verfürung der in der betreffenden Gemeinde anässigen Verbraucher erforderlich ist.

II.

Die Molkerei Buchwald ist verpflichtet, ihre gesamte Rahmerzeugung an die Molkerei Maczkowski in Bernstadt zu liefern.

III.

Die Milchgelddauszahlung an die Lieferanten richtet sich nach dem vom Milchverförungsverband herausgegebenen Milchkaufvertrag,

der zwischen der Molkerei Klara Wagner, Buchwald, und den Milchlieferanten abzuschließen ist.

IV.

Die Molkerei Maczkowski, Bernstadt, schließt einen Rahmkauvertrag mit der Molkerei Buchwald, der vom Milchverförungsverband Breslau zu genehmigen ist.

V.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu RM. 1000.— in jedem einzelnen Falle belegt werden.

VI.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Bisherige Anordnungen und Bestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, am 9. November 1934.

Milchverförungsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverförungsverbandes Breslau

**Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei C. Zastiola,
Korschlig, Kr. Dels**

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 30 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 33 in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchverförungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 34 — RGBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Abjages von Milch und Milchzeugnissen im Einzugsgebiet der Molkerei Zastiola, Korschlig, angeordnet:

I.

Das Milcheinzugsgebiet der Molkerei C. Zastiola in Korschlig umfaßt folgende Gemeinden: Korschlig und Gut Korschlig.

II.

Sämtliche in diesem Einzugsgebiet anässigen Milchzeuger sind verpflichtet, die in ihrem Betrieb anfallende Milch an die Molkerei Zastiola abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers (Haushalt und Stall) erforderlich ist. Durch besondere Anordnung des Milchverförungsverbandes kann auch die zur Trinkmilchverfürung ortsanässiger Verbraucher erforderliche Milch vom Ablieferungszwang befreit werden.

III.

Die Molkerei Korschlig ist verpflichtet, ihre gesamte Rahmerzeugung an die Molkerei Bernstadt zu liefern.

IV.

Die Milchgelddauszahlung an die Milchlieferanten richtet sich nach dem vom Milchverförungsverband herausgegebenen Milchkaufvertrag zwischen der Molkerei Korschlig und den Milchlieferanten abzuschließen ist.

V.

Die Molkerei Korschlig schließt einen Rahmkauvertrag mit der Molkerei in Bernstadt, der vom Milchwirtschaftsverband zu genehmigen ist.

VI.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu RM. 1000.— in jedem einzelnen Falle belegt werden.

VII.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Bisherige Anordnungen und Bestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, am 9. November 1934.

Milchverförungsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverförungsverbandes Breslau

**Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei-Genossenschaft
e. G. m. b. H., Gimmel, Kr. Dels**

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchverförungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 — RGBl. I 259 —) wird

nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Abfahes von Milch und Milchzeugnissen im Einzugsgebiet der **Molkerei-Genossenschaft Himmel** angeordnet:

1.

Das Milcheinzugsgebiet der **Molkerei-Genossenschaft Himmel** umfaßt folgende Gemeinden: **Ostrowine, Wilhelminenort, Neuborwert, Eichenhof, Nieder-Alt-Elguth, Alt-Elguth, Ober-Alt-Elguth, Ponas, Bessel, Koche Ww., Großborwert, Pontwig, Guthawe, Odrath, Ulbersdorf, Himmel, Schönan, Nieder-Schönan, Ober- und Nieder-Wabnis, Stronn, Heibane, Vorte, Teichhäuser.**

2.

Sämtliche in diesem Einzugsgebiet ansässigen Milchzeuger sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe anfallende Milch an die **Molkerei-Genossenschaft Himmel** abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers (Haushalt und Stall) erforderlich ist. Durch besondere Anordnung des Milchverbands kann auch die zur Trinkmilchversorgung ortsansässiger Verbraucher erforderliche Milch vom Ablieferungszwang befreit werden.

Sind Milchzeuger in einer Milchlieferungs-genossenschaft zusammengeschlossen, so ist diese zur Ablieferung verpflichtet. Soweit deren Mitglieder durch die Genossenschaftsfassung hinsichtlich der freien Verfügung über ihren Milchanteil weiter beschränkt sind, ist diese Fassung maßgebend. Das gilt auch für Mitglieder der Genossenschafts-Molkerei.

Die **Molkerei-Genossenschaft Himmel** hat für die ordnungsmäßige Abnahme der Milch Sorge zu tragen.

Im übrigen gilt die vom Milchwirtschaftsverband Schlesien erlassene Milchlieferungsverordnung, soweit die Genossenschaftsfassung für die Mitglieder nicht weitere Vorschriften enthält.

3b. (Bei Gen.-Molkereien)

Sofern Milchzeuger nicht Mitglieder der Genossenschaftsmolkerei **Himmel** sind oder ihr freiwillig beitreten, werden sie durch diese Anordnung nicht Mitglieder der Genossenschaft. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem vom Milchverbandsverband herausgegebenen, in jedem einzelnen Falle mit der **Genossenschafts-Molkerei Himmel** abzuschließenden Milchaufvertrag.

Für die Mitglieder der Genossenschaftsmolkerei ist die Genossenschaftsfassung maßgebend.

4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM. in jedem einzelnen Falle belegt werden.

5.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige, dieser Anordnung entgegenstehende Einzel- oder Allgemein-Anordnungen ihre Gültigkeit.

Breslau, den 9. November 1934.

Milchverbandsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverbandsverbandes Breslau

**Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei Gebauer, Sadewitz
Kr. Dels**

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchverbandsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 — RMBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Abfahes von Milch und Milchzeugnissen im Einzugsgebiet der **Molkerei Gebauer, Sadewitz**, angeordnet:

1.

Das Milcheinzugsgebiet der **Molkerei Gebauer, Sadewitz**, umfaßt folgende Gemeinden: **Neu-Schmollen, Wielguth, Sadewitz.**

2.

Sämtliche in diesem Einzugsgebiet ansässigen Milchzeuger sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe anfallende Milch an die **Molkerei Gebauer, Sadewitz**, abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers (Haushalt und Stall) erforderlich ist. Durch besondere Anordnung des Milchverbands kann auch die zur Trinkmilchversorgung ortsansässiger Verbraucher erforderliche Milch vom Ablieferungszwang befreit werden.

Sind Milchzeuger in einer Milchlieferungs-genossenschaft zusammengeschlossen, so ist diese zur Ablieferung verpflichtet. Soweit deren Mitglieder durch die Genossenschaftsfassung hinsichtlich der freien Verfügung über ihren Milchanteil weiter beschränkt sind, ist diese Fassung maßgebend. Das gilt auch für Mitglieder der Genossenschafts-Molkerei.

Die **Molkerei Gebauer, Sadewitz**, hat für ordnungsmäßige Abnahme der Milch Sorge zu tragen.

Im übrigen gilt die vom Milchwirtschaftsverband Schlesien erlassene Milchlieferungsverordnung, soweit die Genossenschaftsfassung für die Mitglieder nicht weitere Vorschriften enthält.

3a. (Bei Privatmolkereien)

Rechte und Pflichten der von dieser Anordnung betroffenen Milchzeuger richten sich nach dem vom Milchverbandsverband herausgegebenen, in jedem einzelnen Falle mit der **Molkerei Gebauer, Sadewitz**, abzuschließenden Milchaufvertrag.

4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM. in jedem einzelnen Falle belegt werden.

5.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige, dieser Anordnung entgegenstehende Einzel- oder Allgemein-Anordnungen ihre Gültigkeit.

Breslau, den 9. November 1934.

Milchverbandsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverbandsverbandes Breslau

**Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei Kaczowski & Co
Bernstadt**

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchverbandsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 — RMBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Abfahes von Milch und Milchzeugnissen im Einzugsgebiet der **Molkerei Kaczowski & Co., Bernstadt**, angeordnet:

1.

Das Milcheinzugsgebiet der **Molkerei Kaczowski & Co., Bernstadt** umfaßt folgende Gemeinden: **Groß-Zöllnig, Schützendorf, Klein-Zöllnig, Kunzendorf, Langenhof, Jantoch, Postelwitz, Bernstadt, Rogelgang, Patzsch, Reudorf, Wollsdorf.**

2.

Sämtliche in diesem Einzugsgebiet ansässigen Milchzeuger sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe anfallende Milch an die **Molkerei Bernstadt** abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers (Haushalt und Stall) erforderlich ist. Durch besondere Anordnung des Milchverbandsverbandes kann auch die zur Trinkmilchversorgung ortsansässiger Verbraucher erforderliche Milch vom Ablieferungszwang befreit werden.

Sind Milchzeuger in einer Milchlieferungs-genossenschaft zusammengeschlossen, so ist diese zur Ablieferung verpflichtet. Soweit deren Mitglieder durch die Genossenschaftsfassung hinsichtlich der freien Verfügung über ihren Milchanteil weiter beschränkt sind, ist diese Fassung maßgebend. Das gilt auch für Mitglieder der Genossenschafts-Molkerei.

Die **Molkerei Bernstadt** hat für ordnungsmäßige Abnahme der Milch Sorge zu tragen.

Im übrigen gilt die vom Milchwirtschaftsverband Schlesien erlassene Milchlieferungsverordnung, soweit die Genossenschaftsfassung für die Mitglieder nicht weitere Vorschriften enthält.

3a. (Bei Privatmolkereien)

Rechte und Pflichten der von dieser Anordnung betroffenen Milchzeuger richten sich nach dem vom Milchverbandsverband herausgegebenen, in jedem einzelnen Falle mit der **Molkerei Bernstadt** abzuschließenden Milchaufvertrag.

4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM. in jedem einzelnen Falle belegt werden.

5.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige, dieser Anordnung entgegenstehende Einzel- oder Allgemein-Anordnungen ihre Gültigkeit.

Breslau, den 9. November 1934.

Milchverbandsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverförungsverbandes Breslau

**Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei Max Matthes
Mühlwiz, Kr. Dels**

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchverförungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 — RGBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen im Einzugsgebiet der Molkerei **Max Matthes, Mühlwiz**, angeordnet:

1.

Das Milcheinzugsgebiet der Molkerei **Matthes, Mühlwiz**, umfaßt folgende Gemeinden: **Eichgrund, Mühlwiz und Galsitz**.

2.

Sämtliche in diesem Einzugsgebiet anässigen Milcherzeuger sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe anfallende Milch an die Molkerei **Matthes, Mühlwiz**, abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers (Haushalt und Stall) erforderlich ist. Durch besondere Anordnung des Milchverförungsverbandes kann auch die zur Trinkmilchverförung ortsanässiger Verbraucher erforderliche Milch vom Ablieferungszwang befreit werden.

Sind Milcherzeuger in einer Milchlieferungsgenossenschaft zusammengeschlossen, so ist diese zur Ablieferung verpflichtet. Soweit deren Mitglieder durch die Genossenschaftssatzung hinsichtlich der freien Verfügung über ihren Milchanfall weiter beschränkt sind, ist diese Satzung maßgebend. Das gilt auch für Mitglieder der Genossenschaftsmolkerei.

Die Molkerei **Matthes, Mühlwiz**, hat für die ordnungsmäßige Abnahme der Milch Sorge zu tragen.

Im übrigen gilt die vom Milchwirtschaftsverband Schlessien erlassene Milchlieferungsverordnung, soweit die Genossenschaftssatzung für die Mitglieder nicht weitere Vorschriften enthält.

3a. (bei Privatmolkereien).

Rechte und Pflichten der von dieser Anordnung betroffenen Milcherzeuger richten sich nach dem vom Milchverförungsverband herausgegebenen, in jedem einzelnen Falle mit der Molkerei **Matthes, Mühlwiz**, abzuschließenden Milchaufvertrag.

4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungssstrafen bis zu 1000 RM. in jedem einzelnen Falle belegt werden.

5.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige, dieser Anordnung entgegenstehende Einzel- oder Allgemein-Anordnungen ihre Gültigkeit.

Breslau, den 9. November 1934.

Milchverförungsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger

Anordnung des Milchverförungsverbandes Breslau

**Betr. Milcheinzugsgebiet der Molkerei Gg. Hirsch, Briesen
Kr. Dels**

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchverförungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 — RGBl. I 259 —) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen im Einzugsgebiet der Molkerei **Gg. Hirsch, Briesen**, angeordnet:

1.

Das Milcheinzugsgebiet der Molkerei **Gg. Hirsch, Briesen**, umfaßt folgende Gemeinden: **Nieder- und Ober-Briesen, Niese, Windisch-Marchwitz, Klein-Waltersdorf, Worsen, Lampersdorf, Fürsten-Gluth, Wilhelminenort, Siegelshöhe**.

2.

Sämtliche in diesem Einzugsgebiet anässigen Milcherzeuger sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe anfallende Milch an die Molkerei **Hirsch, Briesen**, abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Betriebe des Erzeugers (Haushalt und Stall) erforderlich ist. Durch besondere Anordnung des Milchverförungsverbandes kann auch die zur Trinkmilchverförung ortsanässiger Verbraucher erforderliche Milch vom Ablieferungszwang befreit werden.

Sind Milcherzeuger in einer Milchlieferungsgenossenschaft zusammengeschlossen, so ist diese zur Ablieferung verpflichtet. Soweit deren Mitglieder durch die Genossenschaftssatzung hinsichtlich der freien Verfügung über ihren Milchanfall weiter beschränkt sind, ist diese Satzung maßgebend. Das gilt auch für Mitglieder der Genossenschaftsmolkerei.

Die Molkerei **Hirsch, Briesen**, hat für die ordnungsmäßige Abnahme der Milch Sorge zu tragen.

Im übrigen gilt die vom Milchwirtschaftsverband Schlessien erlassene Milchlieferungsverordnung, soweit die Genossenschaftssatzung für die Mitglieder nicht weitere Vorschriften enthält.

3a. (Bei Privatmolkereien)

Rechte und Pflichten der von dieser Anordnung betroffenen Milcherzeuger richten sich nach dem vom Milchverförungsverband herausgegebenen, in jedem einzelnen Falle mit der Molkerei **Hirsch, Briesen**, abzuschließenden Milchaufvertrag.

4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungssstrafen bis zu 1000 RM. in jedem einzelnen Falle belegt werden.

5.

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige, dieser Anordnung entgegenstehende Einzel- oder Allgemein-Anordnungen ihre Gültigkeit.

Breslau, den 9. November 1934.

Milchverförungsverband Breslau
Der Vorsitzende: gez. Max Seeliger